



Wortprotokoll der 52. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 2. November 2015, 14:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG)

BT-Drucksache 18/6282

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Rehberg, Eckhardt Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Thews, Michael N.N.
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Saha

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)

Gerhard Ziegler

Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch

Universität Münster - Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW)

Harald Elster

Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV)

Dr. Wolfgang Spindler

Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)

Dr. Richard Wittsiepe

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Barbara Hoffmann

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG)

BT-Drucksache 18/6282

Der **Vorsitzende**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren Sachverständigen. Ich begrüße Sie sehr herzlich. Es sind einige Sozialdemokraten erschienen, wenige Unionsabgeordnete und noch weniger Vertreter der Opposition, aber dennoch eröffne ich hiermit diese Sitzung, die öffentliche Anhörung zur Wirtschaftsprüferordnung. Dieser Anhörung liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG), BT-Drucksache 18/6282

zugrunde.

Im Einzelnen begrüße ich die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen - die Kolleginnen und Kollegen haben die Liste der einzelnen Sachverständigen -, die Mitglieder anderer Ausschüsse, für die Bundesregierung PStS Uwe Beckmeyer, desweiteren Fachbeamte des BMWi, die Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zuschauen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Wir haben uns darauf verständigt, dass die Anhörung nicht in Themenblöcke gegliedert wird, sondern kompakt in einem großen Block.

Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart, für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1 und für die dritte Runde wiederum der Schlüssel 2:2:1:1. Um drei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 5 Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich im Interesse aller als Vorsitzender dann tätig werden. Es gilt also der Grundsatz: Je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen:

Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet.

Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen.

Die Formalien mussten sein, so dass ich jetzt erst mit der Befragung beginnen kann. Ich beginne mit der ersten Runde und hier für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Heider. Bitteschön.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie sich zur Verfügung stellen. Wir sprechen über das APAREG, das eine europäische Richtlinie und eine Verordnung umsetzt. Das ist technisch ausgesprochen anspruchsvoll. Deshalb gibt es den Vorspann zur Frage. Mit dieser Richtlinie werden Teile der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer insoweit geändert, dass der Gesetzentwurf eine 1:1 Umsetzung anstrebt und dass er insbesondere die



Belange des Mittelstandes berücksichtigt. Die Funktionalität der Berufsordnung ist der wichtige Hintergrund. Zunächst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Naumann und an Herrn Dr. Spindler. Ich habe dem Schreiben des Normenkontrollrates entnommen und ich zitiere wörtlich: „Nicht unumstritten ist die im Gesetz vorgesehene Errichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim BAFA und die damit einhergehende Auflösung der Kommission. Die Kommission ist national und international sehr anerkannt und weist eine hohe Reputation auf. Vor diesem Hintergrund wird von verschiedenen Seiten kritisch hinterfragt, ob die neue Aufsichtsstelle bei der BAFA vergleichbare Kosteneffizienz erreicht und hinreichend Qualitätsniveau sichert.“ Zitat Ende. Meine Frage zunächst an Prof. Dr. Naumann: Wie beurteilen Sie die Eingliederung der APAS in die BAFA und welche Merkmale machen Sie da fest?

Der Vorsitzende: Herr Prof. Naumann und dann Herr Dr. Spindler.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IWD): Vielen Dank für die Frage, Herr Dr. Heider. Wir hätten uns als IDW die Ausgestaltung der neuen berufsstandsunabhängigen Aufsicht eher in einer eigenständigen Behörde vorgestellt. Vor allen Dingen deshalb, damit die neue Behörde mit entsprechend sachkundigem, qualifiziertem Personal bis in die Leitungsebene besetzt werden kann. Aber auch, damit die neue Behörde ausreichend unabhängig ist. Ich würde gern den letzten Punkt noch etwas betonen. Wenn wir die Errichtung der neuen Behörde jetzt unter dem Dach der BAFA vornehmen sollten, wenn das der politische Wille ist, dann ist es unseres Erachtens wichtig, dass diese neue Aufsichtsstelle nicht nur vom Berufsstand her unabhängig ist, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, sondern dass man auch regelt, dass die neue Stelle ihre Entscheidungen zum Beispiel frei von politischen Einflussnahmen trifft und damit auch unabhängig von der anderen Seite her ist. Hierzu sollte man unseres Erachtens eine entsprechende Festlegung im Gesetz selbst treffen und nicht alles dem uns noch nicht bekannten Organisationserlass vorbehalten.

SV Dr. Wolfgang Spindler (APAK): Vielen Dank, Herr Heider. Wie Sie wissen, wendet sich die

APAK nach wie vor nachdrücklich gegen die sogenannte BAFA-Lösung. Wir sind sogar der Meinung, dass diese Lösung, die der Gesetzentwurf vorsieht, mit dem Geist und der Zielsetzung der EU-Reform nicht vereinbar ist. Unbestrittene Ziele der Reform sind die Verbesserung der Abschlussprüfung und in diesem Zusammenhang die deutliche Stärkung der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsichten. Wir sehen den Weg, den jetzt der Gesetzentwurf vorschlägt, als in die falsche Richtung gehend an. Statt der jetzt seit 11 Jahren erfolgreich tätigen Prüferaufsicht, die auch, wie wir wissen, national und international anerkannt ist, ein entsprechend notwendiges Rechtskleid umzuhängen, will man sie als Abteilung, ich sage mal, in die hierarchische Struktur einer völlig fachfremden öffentlichen Behörde einbinden. Das wird zu einer erheblichen, unvermeidbaren Marginalisierung der Prüferaufsicht führen ebenso wie der Verzicht auf die bisher gegebene Einbindung von berufsstandsunabhängigen Fachleuten in die Arbeit. Ich darf hinzufügen, dass unsere internationalen Kollegen, mit denen wir auf verschiedenen Ebenen, wie Sie wissen, sehr intensiv zusammenarbeiten, den Umsetzungsprozess in Deutschland sehr genau verfolgen und dass sie sich teilweise fassungslos zeigen angesichts des Wegs, den Deutschland als eine der führenden Wirtschaftsnationen hier gehen will. Wir gehen auch davon aus, dass die Zusammenarbeit mit unseren ausländischen Kollegen hier leiden wird. Es wird überhaupt die Qualität der öffentlichen Prüferaufsicht in Deutschland langfristig leiden. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Jetzt für die SPD-Fraktion, Kollege Westphal.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank an alle Sachverständigen, dass sie sich für alle Fragen hier zur Verfügung stellen. Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Deutschen Steuerberaterverbands, Herrn Elster. Mit dem Inkrafttreten des APAREG werden auch für die Wirtschaftsprüfungsordnung Regelungen getroffen, die durchaus über das, was die EU-Richtlinie vorgibt, hinausgehen. Meine Fragen: Inwieweit gibt es dort Benachteiligungen für die Berufsstände hier in Deutschland oder auch für die im Ausland ansässigen gegenüber der jetzigen Regelung? Welche konkreten Regelungen



würden Sie identifizieren?

Der **Vorsitzende**: Herr Elster, Sie haben jetzt das Wort.

SV **Harald Elster** (DStV): Herr Westphal, vielen Dank. Wir sind uns dessen bewusst, dass die deutsche Gesetzgebung in einigen Punkten über die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie hinausgeht. Hierdurch werden teilweise größere Anforderungen an die Abschlussprüfer gestellt, aber minimal als von der Richtlinie gefordert. Wir sind aber der Ansicht, dass Abschlussprüfungen einem besonderen Qualitätsanspruch genügen müssen und diese zusätzlichen Anforderungen daher überwiegend gerechtfertigt sind. Maßnahmen, die die Qualität der Abschlussprüfung unter das derzeitige Niveau senken, müssen unterbleiben. Des Weiteren sehe ich keine Benachteiligung. Das war jetzt die konkrete Frage. Keine Benachteiligung deutscher Wirtschaftsprüfer gegenüber ausländischen Kollegen. Wenn ein Berufskollege aus einem anderen Mitgliedstaat eine Abschlussprüfung hier in Deutschland durchführen möchte, muss er sich bei der WPK registrieren und gegebenenfalls eine Anpassungsprüfung ablegen. Er unterliegt dann den gleichen gesetzlichen Vorgaben wie der deutsche Abschlussprüfer. Also klare Aussage: Wir sehen keine Benachteiligung.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt für die CDU/CSU-Fraktion, wieder Herr Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Ich möchte die Frage zur Strukturierung der neuen Behörde, der APAS, noch einmal vertiefen. Im Artikel 2, § 1 ist etwas über die Organisation der neuen Behörde niedergelegt, aber noch nichts über die Funktionsweise. Wir kennen das von anderen Bundesoberbehörden, beispielsweise beim Bundeskartellamt, oder bei der Bundesnetzagentur, dass in sogenannten Beschlusskammern gearbeitet wird. Deshalb meine Frage an Herrn Ziegler: Würden Sie die Funktionsweise der Aufsicht in mehr unabhängigen Beschlussabteilungen gutheißen? Würden Sie dazu noch mehr Struktur im Gesetz vorfinden?

SV **Gerhard Ziegler** (WPK): Vielen Dank für die Frage. Wir würden es sehr gerne sehen, wenn in den Beschlusskammern dargestellt würde, was

nach außen geht. Das hätte für uns mehrere Gründe. Zum Einen, dass es natürlich einheitlich ist, dass es immer von den gleichen Personen geleitet wird und wir so ein gewisses Vertrauen in die Außendarstellung hätten. Ich denke, es ist für uns wichtig, dass wirklich entscheidende Dinge, die den Berufsstand letztendlich tangieren, dass die von einem Gremium gefasst werden, das in dem Bereich entscheidungsrelevant ist.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt für die SPD-Fraktion, Kollege Ilgen.

Abg. **Matthias Ilgen** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Spindler. Zur Fragestellung Gründung der APAS, Übernahme des Personals: Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, dass aus der APAK und der WPK Personal übernommen werden soll? Wenn ja oder wenn nein, welche Probleme sind damit verbunden? Wie könnten sie aus Ihrer Sicht möglicherweise gelöst werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Spindler.

SV **Dr. Wolfgang Spindler** (APAK): Vielen Dank. Zunächst ein grundsätzliches Ja zu der Übernahme von Personal. Wenn die neue Aufsicht, wie auch immer sie strukturiert sein soll, zeitnah und sofort arbeiten kann, muss und soll, dann braucht es die Übernahme des Personals. Was wir bedauern ist, dass zwei Regelungen in dem Art. 2 des APAREg vorgesehen sind. Die Übernahme der Wirtschaftsprüfer mit ihren geltenden Verträgen, das ist so ähnlich wie der § 613 a BGB, und die zweite Regelung, die wir sehr bedauern, ist die des § 6, wo die Nichtwirtschaftsprüfer, das sind Juristen, das sind Betriebswirte, das sind Sekretariatskräfte, in den öffentlichen Tarifvertrag überführt werden sollen. Netto-Nachteile des Gehalts sollen über Zulagen abgemildert werden, die allerdings, so die Begründung des Gesetzentwurfs, abgeschmolzen werden sollen. Dabei handelt es sich, Herr Ilgen, um höchstens 10 Personen. Wir wären nachdrücklich dankbar, ich sage es ganz persönlich, auch im Rahmen meiner eigenen Fürsorge, die dann endet, wenn es möglich wäre, hier das gesamte Personal, mit Ausnahme des Leitungspersonals – das wissen wir, ist eine andere Causa - einheitlich nach den Maßstäben des Art. 2, § 5 des APAREg übergeleitet werden könnte. Wie gesagt, das ist eine verschwindend geringe



Anzahl von Leuten.

Der Vorsitzende: Jetzt für die Fraktion DIE LINKE., Kollege Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke. Meine Frage richtet sich an den Sachverständigen Dr. Richard Wittsiepe. Wie schätzen Sie generell den Entwurf zum APAREG ein? Was gilt es am Gesetzentwurf dringend zu ändern, damit insbesondere die vielen mittelständischen Wirtschaftsprüfer nicht mit unsinnigen Anforderungen belastet und aus dem Audit-Markt verdrängt werden?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Wittsiepe.

SV Dr. Richard Wittsiepe (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater): Vielen Dank. Ich habe in meiner Stellungnahme zwei Schwachstellen herausgestellt. Es ist kein Zufall, dass die Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der öffentlichen Aufsicht im Fokus der EU-Reform stehen. Offensichtlich stellt das aus Sicht der EU ein Problem dar. Deshalb gibt es neue und verschärfte Regeln. Auch die Aufsicht in Deutschland kann sich davon nicht ganz ausnehmen. Es ist bezeichnend, dass die US-Aufsichtsbehörde bei sämtlichen deutschen Mitgliedern eigenständige Inspektionen durchführt und sich nicht auf die Inspektionen der APAG verlässt. Die erste Schwachstelle besteht deshalb in der Übernahme des bisherigen Personals ohne Prüfung der Voraussetzungen in Art. 21 und 26 der Verordnung. Deshalb habe ich bei Übernahme des Personals unter Leitung des Präsidenten der BAFA die Einhaltung dieser EU-Vorgaben zu überprüfen. Ich meine, es wäre auch sinnvoll, bei der Besetzung des Fachbeirats die Unabhängigkeitsanforderung von Sachverständigen nach Art. 26, Abs. 5, letzter Satz der VO, zu beachten. Auf andere Art und Weise wird das Misstrauen in die Unabhängigkeit der neuen öffentlichen Aufsicht nicht beseitigt und ohne Unabhängigkeit gibt es keine funktionsfähige Aufsichtsbehörde. Nun zur zweiten Schwachstelle: Wir haben im Gesetzentwurf keine klare Trennung der Anforderung an Prüfung von Unternehmen des Kapitalmarktes und außerhalb des Kapitalmarktes. Das EU-Konzept ist da ganz klar. Es gibt die Verordnung für die spezifischen Anforderungen an Kapitalmarktprüfungen und eben die Richtlinie mit den allgemeinen Anforderungen.

Beide basieren auf internationalen Standards, die wiederum zwei Konzepte beinhalten: die bekannte Aufteilung nach Kapitalmarkt und Nicht-Kapitalmarkt, aber auch eine zweite, die bisher übersehen wurde: Prüfungsgesellschaften, kleine und mittlere WP-Praxen, die eine geringe Organisationsstruktur haben, werden von zahlreichen Belastungen herausgenommen, hier haben wir eine Entbürokratisierung. Die besondere Schwachstelle im Gesetzentwurf besteht auf die zu zahlreichen Delegationen auf die Berufssatzung. Der derzeit vorliegende Entwurf der Berufssatzung zur Ausgestaltung des APAREG verstößt in weiten Teilen sowohl gegen die EU-Regelung, gegen internationale Standards als auch gegen den Gesetzentwurf selbst. Ich habe Ihnen zwei Beispiele in meiner Stellungnahme dokumentiert. Einmal die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, die laut Art. 8 der VO nur bei Kapitalmarktprüfungen vorgesehen ist, in der Berufssatzung laut Entwurf bei allen Prüfungen nach § 316 HGB, also auch außerhalb des Kapitalmarkts und über einen Quersatz bei allen weiteren Prüfungen. In der Nachschau ist laut Entwurf diese durch eine dritte Person, das heißt, mit zusätzlichen Kosten durchzuführen, der Gesetzentwurf ist da ganz klar: § 55, Satz 3 WPOG sieht eindeutig vor, dass die Nachschau durch den Berufsangehörigen durchzuführen ist. Im Ergebnis wird die Umsetzung der EU-Reform über die Berufssatzung torpediert und ins Gegenteil verkehrt. Daraus ergibt sich die Forderung, diese Öffnungsklausel wieder zu schließen. Eventuell ist es sinnvoll, eine Ergänzung in § 57, Abs. 5b, der die Anpassung der Qualitätssicherungsprüfung an die Komplexität der Tätigkeit des Geprüften fordert, um einen konkreten Bezug zu den genannten ISA-Konzepten zu erweitern. Aber auch der Gesetzentwurf ist nicht frei von solchen Überschneidungen. Bei den Sonderuntersuchungen, die auch für den Bereich außerhalb des Kapitalmarkts vorgenommen werden könnten, brauchen wir in § 57 a, Abs. 2 WPOE eine Anpassung an ISA 220, der eine Qualitätssicherungsprüfung außerhalb des Kapitalmarktes, keine zweite Jahresabschlussprüfung, vorsieht. Und deshalb brauchen wir keine Prüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen, sondern nur einen *review*. Wenn wir die von der EU-Richtlinie gewollte 1:1 Umsetzung und auch die Umsetzung des *EU small business acts* für die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfer haben wollen, dann müssen wir



diese Ergänzungen vornehmen. Insgesamt sind aber die notwendigen Änderungen in diesem Bereich übersichtlich, wie Sie aus meiner Stellungnahme ersehen können. Was ihre Zahlen, Ergänzungen und Streichungen anbelangt, machen sie im Detail den alles entscheidenden Unterschied aus.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Kollege Dr. Gambke.

Abg. **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen, die ich beide an Frau Hoffmann richte. Die erste Frage: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in seinen Wirkungen insgesamt, insbesondere aber in seinen Wirkungen auf kleine und mittlere WP-Praxen? Die zweite Frage: Wie bewerten Sie die Änderungen, die über die EU-Vorgabe in Bezug auf Strukturveränderungen hinausgehen? Halten Sie insbesondere die Organstellung des Präsidenten und das Stimmrecht des Vorstandes im Beirat für sinnvoll bzw. welche Gefahren sehen Sie an dieser Stelle?

Der **Vorsitzende**: Die Frage war an Frau Hoffmann gerichtet.

Sve **Barbara Hoffmann** (Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin): Ich möchte mit einer positiven Feststellung zu dem Regierungsentwurf beginnen. Ich begrüße sehr, dass wir eine gesetzliche Delegation der Aufsicht und der Qualitätskontrolle von Prüfungen für Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, auf die Wirtschaftsprüferkammer vornehmen. Dies ist aus meiner Sicht eine Stärkung der Selbstverwaltung und schafft die Möglichkeit der verhältnismäßigen Umsetzung der EU-Richtlinie zugunsten kleinerer und mittlerer Kanzleien. Aber es sind noch einige Korrekturen aus meiner Sicht an dem derzeit vorgelegten Regierungsentwurf vorzunehmen. Insbesondere müssen an den verschiedensten Stellen noch mittelstandsfreundlichere Zielvorgaben gesetzt und auch die EU-Richtlinie entsprechend an verschiedenen Stellen noch eindeutiger umgesetzt werden. Ich sehe auch an verschiedenen Stellen, dass die 1:1 Umsetzung, die immer angestrebt worden ist, noch nicht erfüllt ist. Dazu, meine ich, dass es notwendig ist, von den einzelnen Punkten, die

mir wichtig erscheinen, darauf hinzuweisen, dass es aus meiner Sicht keine Aufsicht der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die APAS geben soll, dass es keine Registrierungspflicht im Berufsregister als Abschlussprüfer geben soll. Das würde meines Erachtens einen sehr hohen Bürokratisierungsaufwand verursachen. Ich denke, wir kommen später noch dazu. Wir sollten auch keine Ermächtigung zum Erlass von berufsrechtlichen Regelungen auf dem Verordnungsweg zulassen, weil das wiederum die Selbstverwaltung schwächen würde. Ich sehe es auch als kritisch an, dass wir die APAS als Teil der BAFA, als zwar selbständiger Teil, wo aber die Unabhängigkeit noch nicht genau geregelt ist, vorsehen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir eine eigenständige Behörde haben, weil das aus meiner Sicht die Transparenz erhöhen würde und am Ende dazu führt, dass wir eine wirksame parlamentarische Kontrolle haben werden. Es ist ja so, dass wir zwingend, um auch die Qualität aufrechtzuerhalten, verschiedene Mitarbeiter außerhalb des TVÖDs honorieren müssen. Das ist notwendig, das sehe ich auch als richtig an. Aber dann ist es auch wichtig, dass wir in dieser Behörde selbst Transparenz zeigen. Die anderen Fragen, die mir noch gestellt worden sind, Strukturveränderungen WPK. Da bin ich der Meinung, dass die Strukturen derzeit im Organ der Wirtschaftsprüferkammer ausreichend sind. Wir arbeiten mit dem Vorstand und dem Präsidium sehr gut zusammen. Ich denke, dass an der Stelle keine Notwendigkeit besteht, hier irgendetwas zu ändern. Zu dem Punkt Stimmrecht des Vorstands im Beirat. Das ist zweischneidig. Das Ziel ist ja am Ende, dass wir dadurch - und das ist auch ein legitimes Ziel - entsprechende Mehrheiten im Beirat schaffen können, denn wir brauchen ja Zweidrittel-Mehrheiten, um die Satzung zu ändern. Und die Satzung ist ein wichtiges Instrumentarium zur Regelung von verschiedensten Dingen in unserem Berufsstand und stärkt auch die Selbstverwaltung. An der Stelle meine ich, dass wir das Problem haben, dass, wenn es so geregelt wird, wir an der einen oder anderen Stelle Befangenheitsprobleme haben oder Unabhängigkeitskriterien nicht eingehalten werden. Von daher würde ich ganz klar das Nachrückermodell bevorzugen, wo es Mitglieder aus den einzelnen Listen gibt, die dann die Reihen füllen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir sind damit am



Ende der ersten Runde und treten ein in die zweite Befragungsrunde. Zunächst für die CDU/CSU-Fraktion, Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Kirsch. Herr Prof. Kirsch, wie würden Sie den Gesetzentwurf in Gänze bewerten? Und vielleicht können Sie ja auch insbesondere auf die Fragestellung eingehen: Gibt es eine Benachteiligung von kleinen oder mittelgroßen Praxen, und wo sehen Sie besonders Änderungsbedarf?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Kirsch.

SV **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch** (IRW): Ja, herzlichen Dank für die Frage. Ich denke fünf Minuten wären fast zu kurz, den gesamten Gesetzentwurf zu würdigen. Die wesentlichen Punkte sind aus meiner Sicht in den verschiedenen Stellungnahmen schon angesprochen worden. Das Thema der Teilnahmebestätigung ist aus meiner Sicht, ich glaube, etwas stärker ein technisches Problem als es danach aussieht. Ich glaube, man könnte da, gerade im Bereich der Fragestellung, was will man mit so einer Teilnahmebestätigung eigentlich erreichen, noch einmal überlegen und nachbessern, ob man damit wirklich schon ein Qualitätsmerkmal verbinden möchte, das eben die Qualitätskontrolle schon positiv durchgeführt wurde oder ob es eben etwas stärker darum geht, dass die entsprechende Praxis der Qualitätskontrolle unterliegt. Ich glaube, ein ganz wesentlicher Punkt, auch aus meiner Sicht, ist das was Herr Dr. Wittschiepe schon angesprochen hat, dass eben kleine und mittelgroße Praxen nicht benachteiligt werden. Ich bin auch ganz bei Herrn Elster, dass wir jetzt vielleicht etwas anders als bei der 1:1 Umsetzung von den Standards, die sich in Deutschland schon etabliert haben, nicht zurückgehen sollten. Da sind einige Details, in denen die Richtlinie ein bisschen niedriger in der Messlatte ist, aber ich denke, dass man hier nicht zwingend zurückgehen sollte. Ein Punkt, an dem wir noch an verschiedenen Stellen vorbeikommen werden, ist das Thema Verhältnismäßigkeit. Die Frage der Verhältnismäßigkeit zieht sich ja eigentlich wie ein roter Faden durch die Verordnung, die Richtlinie, auch durch den Regierungsentwurf. Vielleicht könnte man diese Frage an einigen Stellen noch prominenter vorstellen und vielleicht auch noch

etwas detaillierter regeln. Ich glaube - aber da ist vor allem das Problem, wie die ganze Geschichte gelebt wird -, dass es für dieses Thema der Verhältnismäßigkeit und der Umsetzung auch irgendetwas wie ein enforcement im Rahmen der APAReG geben muss, das eben sichergestellt wird, dass das, was an Verhältnismäßigkeit dort angelegt ist, auch tatsächlich gelebt wird. Ich gebe Ihnen vielleicht einmal ein kleines Beispiel: Das ist jetzt völlig ohne Wertung, auch wenn sicherlich die verschiedenen Beteiligten gleich eine gewisse Wertung damit verbinden. Wenn wir einen Inspektor haben, der in seinem Hintergrund von einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt und - wirklich ohne Wertung - daran gewöhnt ist, dass die Abläufe sehr stark standardisiert sind und dass vielleicht auch viele fachliche Fragen über die Zentrale artikuliert werden müssen, und wenn der Inspektor dann in eine kleinere WPG geht und sich dort für die Inspektion - vielleicht auch so wie es vorgesehen ist - Mandate aus dem nicht 319a Umfeld ansieht, dann wird er sich vielleicht ein bisschen wundern, dass dort die Dokumentation anders gefertigt und auch das Thema Eigenverantwortlichkeit ganz anders gelebt wird. Wie gesagt, alles ohne Wertung. Das heißt aber nicht, dass die Prüfung besser oder schlechter ist. Und die Frage ist, wie die Maßstäbe dann tatsächlich gesetzt und tatsächlich gelebt werden. Das ist, glaube ich, der zentrale Punkt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Nächste Frage abermals die Unionsfraktion, hier der Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir kommen jetzt schon in die Einzelregelungen des Gesetzes. Ich würde trotzdem gerne nochmal die Gelegenheit ergreifen, zunächst Herrn Ziegler zu fragen, wie er die im APAReG vorgesehene Personalüberleitung auf die APAS sieht. Wir machen das ja nicht jeden Tag, dass wir Personal aus der mittelbaren in die unmittelbare Staatsverwaltung überführen. Das ist durchaus schon ein herausragender Vorgang. Da würde mich noch einmal Ihre Meinung interessieren. Und da wir gerade bei den Einzelpunkten waren, eine zweite Frage hinterher: Es gibt im jetzigen Entwurf eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums zum Erlass von Satzungen, das ist immer ein recht harscher Eingriff in die Selbstverwaltung. Könnten Sie sich da auch eine andere



Regelung vorstellen, beispielsweise im Rahmen einer gesetzlich normierten Ersatzvornahme, so wie wir das in anderen Gesetzen auch haben?

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Ziegler.

SV **Gerhard Ziegler** (WPK): Ja, vielen Dank Herr Dr. Heider für die Frage. Ich denke, die Entscheidung der Bundesregierung mit Überleitung der derzeit bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelten Berufsaufsicht auf die neue APAS bei BAFA, wenn es so kommen sollte, auch die derzeit mit diesen Aufgaben befassten Mitarbeiter zu überführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei bleibt das fachliche Wissen in der Aufsicht der Alten, was für uns aus Gründen der Qualität natürlich von großer Bedeutung ist. Da die Überleitung des Personals nicht auf einer freiwilligen Entscheidung der Mitarbeiter beruht, müssen die bislang für sie geltenden Regelungen aus den Anstellungsverhältnissen im Sinne einer 1:1 Umsetzung auch auf den neuen Arbeitgeber übergeleitet werden. Dies entspräche dem Grundsatz des § 613a BGB, wir haben schon gehört, der in der Privatwirtschaft überall Geltung hätte. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass im öffentlichen Bereich andere Wertmaßstäbe gelten sollten. Der Gesetzesentwurf differenziert jedoch leider zwischen verschiedenen Mitarbeitergruppen und diskriminiert einen Teil der übergeleiteten Mitarbeiter, was faktisch dazu führt, dass gewisse Verdienstgruppen in der überzuleitenden Belegschaft benachteiligt werden. Wir fordern daher dringend, alle Mitarbeiter einheitlich im Sinne des Art 2 Abs. 5 des Regierungsentwurfes besitzstandswahrend auch in die neue Abschlussprüferaufsichtsstelle überzuleiten. Im Übrigen schließt sich der Bundesrat der Position der Wirtschaftsprüferkammer an. Der Bundesrat sieht das Thema zu Recht übergeordnet und nicht mit dem Ziel, bei nur einzelnen Mitarbeitern ein TVöD-Exempel statuieren zu müssen. Auch in den unteren Gehaltsgruppen muss der Besitzstand durch Übernahme der Arbeitsverhältnisse nachgewiesen und gesichert werden. Und die Kammer hat dadurch ein zweites, originäres Interesse, dass alle Mitarbeiter übergeleitet werden. Sie alle wissen, die Mitarbeiter, die nicht übergeleitet werden würden, können nicht 1:1 bei der Wirtschaftsprüferkammer weiter beschäftigt werden. Es wird zu betriebsbedingten Kündigungen führen. Wir müssen davon ausgehen, dass es

Widersprüche von einzelnen Mitarbeitern gibt. Und dies führt natürlich seitens der Kammer zu finanziellen Risiken, die wieder die gesamten Kammermitglieder zu tragen hätten, und ich denke, das ist ein Ergebnis, das der Wirtschaftsprüferkammer so nicht zuzumuten ist. Wir können letztendlich ja nichts dafür, dass diese neue Behörde geschaffen wird und das Mitarbeiter teilweise übernommen werden können und auch nicht übernommen werden. Dies bedeutet einfach für die Kammer, dass die Gesetzesentwürfe und der Übergang des Personals für die Kammer möglichst ertragsneutral sein müssen. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielleicht noch ein Satz zu der Verordnungsermächtigung für das Ministerium?

Der **Vorsitzende**: Das war eine Präzisierung und bereits Teil der ersten Frage. Herr Ziegler nochmal.

SV **Gerhard Ziegler** (WPK): Ich komme gerne zum zweiten Teil der Frage. Die Verordnungsermächtigung wurde ins Gesetz aufgenommen, um Stabilität in der Wirtschaftsprüferkammer zu gewährleisten. Wir denken aber, dass dies nicht sein muss. Es gibt ja auch andere Möglichkeiten, im Wege des Gesetzgebers oder unserer Berufsaufsicht Satzungen abzulehnen, über andere Dinge auch ja zu sagen oder entsprechende Dinge abzulehnen. Die Ersatzvornahme führt letztendlich zum gleichen Ergebnis wie die Verordnungsermächtigung, und wenn wir uns vergleichen mit benachbarten Berufen wie den Steuerberatern, den Rechtsanwälten, auch die haben es ohne Verordnungsermächtigung. Ich denke einfach auch in der Außendarstellung, wenn im Gesetz drin steht, wir brauchen eine Verordnung, wenn der Berufsstand im Rahmen der Selbstverwaltung nicht in der Lage ist, seine Probleme zu lösen. Ich denke, die Sicht nach außen wäre nicht gut für uns.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt die Frage von Seiten der SPD, und hier der Kollege Post.

Abg. **Florian Post** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage, die ich an zwei Sachverständige stellen möchte, nämlich an Herrn Dr. Spindler und an Herrn Dr. Wittsiepe. Ich würde bitten, dass Dr. Wittsiepe als erstes antwortet, aber



dann Dr. Spindler auch noch Redezeit lässt. Die Frage betrifft die Zuständigkeit der Kommission für die Qualitätskontrolle zur Auswertung der Qualitätskontrollberichte, und da ist meine Frage, ob es aus Ihrer Sicht zielführend ist, dass die Kommission für Qualitätskontrolle auch für die Auswertung dieser Qualitätskontrollberichte zuständig sein sollte.

Der Vorsitzende: Ich muss Sie erst aufrufen, Herr Dr. Wittsiepe, was ich hiermit tue.

SV Dr. Richard Wittsiepe (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater): Vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich nein, wir haben ja das Problem, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die Regeln setzt und dann letztendlich auch noch die Auswertungen macht. Da sehe ich ein Problem, weil sie im Grunde befangen ist. Und das sollte man nicht machen. Man sollte die Auswertung einer anderen Stelle überlassen.

Der Vorsitzende: Sehr kurz, und jetzt Herr Dr. Spindler.

SV Dr. Wolfgang Spindler: Sie sprechen die Ergänzung im § 57e Absatz 1 Nr. 3 an. Das ist eigentlich nichts anderes als das Festschreiben der geltenden Praxis. Derzeit wertet natürlich auch schon die Qualitätskontrollkommission, das ist ja ihre Aufgabe in dem Bereich, die peer-Berichte aus. Ich kann mit gar nicht vorstellen, dass sie es nicht tut. Wer soll es denn dann tun? Es sei denn, Sie wollen es in die öffentliche Aufsicht geben, was Sie - glaube ich - nicht wollen. Das will auch keiner, selbst wir wollen das nicht mehr. Aber das geht gar nicht anders. Also das, was Sie jetzt im § 57e ergänzend hineingeschrieben haben, das heißt die Bundesregierung hineingeschrieben hat, ist nichts anderes als das Festschreiben des Status quo, den wir haben. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, wer denn anderes als die Qualitätskontrollkommission die peer-Berichte, die hier bei Ihnen auflaufen, auch auswerten soll. Das ist die Verteilung in der Kammer, die sich bisher bewährt hat, und die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle, an der ich sehr oft teilnehme, hat sich sehr bewährt und ist in Ordnung. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Jetzt wieder zurück an die Unionsfraktion, der Kollege Güntzler.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich schließe mal an die Qualitätskontrolle an. Wir haben ja das Nebeneinander von Qualitätskontrolle und Inspektion bei vielen Wirtschaftsprüferpraxen, und da wäre meine Frage an Herrn Prof. Naumann vom IDW: Inwiefern ist es derzeit ausreichend reibungsfrei geregelt, da der Prüfer für Qualitätskontrolle zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystem ja eigentlich nichts mehr sagen darf, inwiefern man sozusagen aus diesem Problem, das es geben könnte, rauskommen kann oder wie man es praxistauglich vielleicht gestalten könnte?

Der Vorsitzende: Die Frage ging an Herrn Prof. Naumann.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter-Naumann (IDW): Ja, Herr Güntzler, danke für diese Frage. Wir sind der Meinung, dass dieses Nebeneinander von Qualitätskontrolle und anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen noch nicht ausreichend reibungsfrei gestaltet ist. Die Erkenntnisziele der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung und der Qualitätskontrolle sind unseres Erachtens noch nicht vollständig miteinander abgestimmt, zumindest noch nicht im Gesetzestext. Unsere Anregung ist es daher, diese Erkenntnisziele aneinander anzunähern und gleichzeitig den schon vielfach diskutierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an dieser Stelle im Interesse kleinerer gemischter Praxen auch stärker zu berücksichtigen. Wie könnte man das tun? Man könnte das unseres Erachtens nach dadurch tun, dass man zukünftig beide Verfahren, das System der externen Qualitätskontrolle wie das der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung beschließt mit einer Gesamtaussage, in der also der Überprüfende eine Aussage trifft zu dem vorgefundenen Stand des Qualitätssicherungssystems und dessen Ausgestaltung. Wir müssten aber abweichend von dem heutigen System der Qualitätskontrolle - und das ist im Regierungsentwurf bereits angelegt - dieses nicht in Form eines Positivurteils tun, also positiv bestätigen, dass das Qualitätssicherungssystem in Ordnung ist, sondern es würde sich unseres Erachtens nach - und dadurch würde man die Praxen, glaube ich, schon deutlich entlasten können - anbieten zu sagen, der Prüfer



hat festzustellen, dass ihm bei der Durchführung seiner Maßnahmen keine Gesichtspunkte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit sprechen. Also ein Gesamturteil mit sogenannter negativer Bestätigung. Das wäre unseres Erachtens etwas, was wir nicht nur für die Qualitätskontrolle machen sollten, sondern auch für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Damit wären diese beiden Systeme angenähert im Erkenntnisziel. Die praktische Konsequenz wäre daraus die Entlastung in der Qualitätskontrolle, die dann ja im Übrigen für alle Praxen greifen würde, das heißt auch für die Praxen, die nicht 319a Mandate prüfen. Die praktische Konsequenz wäre für die gemischten Praxen darüber hinaus, dass ich die Untersuchungsbereiche von anlassunabhängiger Sonderuntersuchung und Qualitätskontrolle schärfer voneinander abgrenzen könnte, um damit bei den gemischten Praxen Doppelarbeiten zu vermeiden. Wie sähe das aus? Der Inspektor würde im Rahmen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung das Qualitätssicherungssystem im Aufbau beurteilen, und wir würden die Funktionsfähigkeit des Systems dann im Bereich der Unternehmen vom öffentlichen Interesse durch die Inspektoren überprüfen. Im Bereich der Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse sind, durch den Qualitätskontrollprüfer, und darauf würde sich seine Arbeit dann aber auch beschränken. Damit hätten wir Doppelarbeiten vermieden und dem jeweiligen Prüfer das entsprechende Instrumentarium an die Hand gegeben.

Der **Vorsitzende**: Danke, jetzt abermals für die Unionsfraktion Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender, ich würde gerne nochmal am Punkt der Qualitätskontrollen, aber diesmal in Bezug auf die Aufsicht, anschließen. Meine Frage an Herrn Wittsiepe und anschließend an Herrn Prof. Kirsch wäre, ob diese vorgesehene Aufsicht über die Qualitätskontrollprüfer so denn Ihrer Meinung nach, im Einklang mit der Richtlinie ist oder ob das einer der Punkte ist, die wir hier identifizieren müssen und mit denen wir auf eine gewisse Korrektur auch im Sinne der kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungunternehmen kommen müssten.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Wittsiepe zunächst.

SV **Dr. Richard Wittsiepe** (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater): Ja danke, Herr Heider, für die Frage. Wir haben ja in der EU genau die Aufteilung in der VO. Es ist dort sehr klar definiert, was innerhalb einer Inspektion ist, das betrifft den Kapitalmarktbereich, und in der Richtlinie sehen wir da deutlich weniger Anforderungen. Es wird ja auch immer diskutiert, was ist ein Review. Definitiv ist die vorgesehene Qualitätskontrollprüfung laut der Richtlinie keine zweite Abschlussprüfung, sie ist vereinfacht. Das ist ganz bewusst. Wir sehen ja in der Richtlinie auch den EU small business act, der verwirklicht werden soll durch konkrete Vorschriften. Und gerade die Qualitätskontrolle ist ja eine konkrete Vorschrift, und hier können wir eine ganz große Entlastung herstellen, wenn wir dieses Konzept, das ja auch ISA-konform ist, ganz konsequent in der Richtlinie umsetzen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Und jetzt Herr Prof. Kirsch.

SV **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch** (IRW): Ja, ganz herzlichen Dank. Also ich schließe mich inhaltlich grundsätzlich Herrn Dr. Wittsiepe an. Ich denke, die Aufsicht über die Qualitätskontrolle sollte bei der Kommission für Qualitätskontrolle bleiben. Ansonsten würden wir auch ein Problem mit dem dualen System nebeneinander bekommen. Also das muss man sich - glaube ich - sehr überlegen, ob man dieses duale System behalten möchte, wofür ich sehr plädieren würde. Oder ob man es aufgeben möchte. Die Unterwerfung der Prüfer für Qualitätskontrolle unter die APAS würde eigentlich dieses duale System sehr stark unterminieren. Insofern wäre ich da sehr zurückhaltend. Das Thema Review ist etwas schwieriger zu beurteilen. Das passt zu einer Aussage, die ich gerade gemacht habe, dass man eigentlich hinter die momentanen Anforderungen auch an die Qualitätskontrolle nicht zurückgehen sollte. Natürlich sind damit höhere Anforderungen an die kleineren Gesellschaften gestellt, die über den Mindestanforderungen lägen. Aber wie gesagt, wir würden dann bei den Standards in Deutschland zurückgehen, was - glaube ich - in der aktuellen Diskussion um die Qualität der Abschlussprüfung relativ schwer zu vermitteln wäre, so sehr ich auch ein Stück Sympathie dafür hätte.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Darf ich da



nochmal präzisierend auf die kleineren und mittleren Unternehmen kommen. Ich wollte nur noch einmal hinweisen auf die kleinen und mittleren Unternehmen und die Bedeutung, die mit dieser Aufsicht verbunden ist. Gibt es da Verwerfungen, die dadurch entstehen oder die Sie befürchten?

Der **Vorsitzende**: Nochmal an Herrn Prof. Kirsch.

SV **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch** (IRW): Ja, sehr gerne. Ich hatte es vorhin schon einmal gesagt. Ich habe Sorge, dass über diese quasi kaskadierende Aufsicht die Maßstäbe der großen Gesellschaften für große Mandate auch auf die kleinen Gesellschaften und die kleinen Mandate übertragen werden. Deswegen denke ich schon, dass im Bereich der Qualitätskontrolle einfach mit anderen Maßstäben gemessen wird. Das sind andere Abschlussprüfungen. Da gibt es nicht unbedingt besser oder schlechter in Bezug auf die Dokumentation und in Bezug auf Eigenverantwortlichkeit, beispielsweise ist es einfach ein anderes Umgehen mit den Prüfern. Es gibt gute Gründe für das Eine und das Andere. Aber die Anforderungen des einen Systems auf das andere zu stülpen, da wäre ich sehr zurückhaltend.

Der **Vorsitzende**: Gut, danke. Die nächste Frage geht an die SPD, an den Kollegen Post.

Abg. **Florian Post** (SPD): Ja, danke Herr Vorsitzender. Meine nächste Frage richtet sich wieder an zwei Sachverständige, an Herrn Dr. Spindler und an Prof. Naumann. Und zwar betrifft es das vorgesehene Tätigkeits- und Berufsverbot in § 68b Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes. Und hier möchte ich die Frage stellen nach der sofortigen Wirksamkeit eines solchen verhängten Berufsverbots, was der Vorstand der WPK verhängt. Das ist ja eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen. Würde es Ihrer Sicht nach Sinn machen, dass der Einspruch des Betroffenen zumindest eine aufschiebende Wirkung hat, oder macht das Ihrer Meinung nach keinen Sinn?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Dr. Spindler.

SV **Dr. Wolfgang Spindler** (APAK): Zunächst, die Regelung im § 68b des Entwurfes heute entspricht der geltenden Rechtslage, allerdings ist dort die

Gerichtsbarkeit, die Berufsgerichtsbarkeit eingeschaltet. Die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen eines Gerichts hat nach § 118 WPO derzeit auch keine aufschiebende Wirkung. Wir haben allerdings, darauf haben Sie zu Recht hingewiesen, einen Systemwechsel. Wir geben das jetzt in die Zuständigkeit der WPK bzw. der öffentlichen Aufsicht, je nachdem, um welchen Abschlussprüfer es sich handelt. Muss man deswegen anders reagieren sozusagen? Ich meine nein. Weil es sich um Fälle eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbots handelt. Das sind schwerwiegende Fälle. So schwerwiegende Fälle, dass ich mich selbst aus den Gerichtsverfahren kaum an einen Fall erinnere, und hier ist ja auch vorgesehen, dass das mit einer Zweidrittelmehrheit, glaube ich, beschlossen werden muss. Wenn ich dagegen aber, was sonst natürlich Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht ist, mit einem Rechtsbehelf eine aufschiebende Wirkung herbeiführe, dann brauche ich kein vorläufiges Tätigkeitsverbot mehr. Denn die Vorläufigkeit soll ja gerade gelten bis zu einer Entscheidung in der Sache, und dann endet sie aus welchen Gründen auch immer. Aber die Vorläufigkeit, wenn ich dieses scharfe Schwert schaffe und es gibt es zur Zeit, wie gesagt, im Gerichtsverfahren, und es soll jetzt auch für das Verwaltungsverfahren gelten, wenn ich das schaffe, dann darf es keinen vorläufigen Rechtsschutz geben oder keine aufschiebende Wirkung geben, besser gesagt. Da muss ich schon ganz davon absehen, denn dann ist das Mittel als solches obsolet. Ich hoffe, ich habe das deutlich machen können. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Naumann.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (IDW): Ich bin etwas anderer Auffassung als mein Vorredner. Richtig ist, das ist eine Regelung, die ist einer Regelung nachgebildet, die wir heute haben, die heute allerdings ein gerichtliches Tätigwerden voraussetzt. Herr Dr. Spindler hat zu Recht gesagt, es geht um ein vorläufiges Tätigkeitsverbot. Aber dieses vorläufige Tätigkeitsverbot kann natürlich existenzvernichtenden Charakter haben, bis eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen ist. So dass es am Ende um die Frage geht, was will der Gesetzgeber höher gewichten: Den Schutz des Marktes, wenn wir einen konkreten Fall haben,



den Herr Spindler darstellt, oder den Grundrechtsschutz des einzelnen Betroffenen, seinen Beruf ausüben zu können? Im Kern geht es am Ende um ein Berufsverbot. Es ist zwar vorläufig, es hat aber in der Regel dauernde Wirkung, wenn ein solches vorläufiges Verbot ausgesprochen wurde. Deshalb meinen wir, in der Abwägung dieser beiden Rechtsgüter müsste man entweder ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zulassen oder aber zumindest eine Beteiligung der Gerichte vorsehen und es nicht nur dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer überlassen, zu einer solchen Konsequenz zu kommen.

Der Vorsitzende: Jetzt für die Unionsfraktion Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Ziegler und Herrn Prof. Naumann. Bis jetzt hatten wir im Rahmen der Qualitätskontrolle ein grundsätzliches Verwertungsverbot, wenn Berufspflichtverletzungen vorgefallen sein sollten, die sogenannte firewall. Halten Sie den derzeit gefundenen Kompromiss im Regierungsentwurf zur Verwertung dieser Ergebnisse für angemessen oder sollte es bei der bisherigen Regelung, also der firewall bleiben?

Der Vorsitzende: Zunächst Herr Ziegler.

SV **Gerhard Ziegler** (WPK): Vielen Dank. Das Thema firewall war eine große Diskussion im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens. Natürlich würden wir es gern sehen, wenn die firewall aufrechterhalten würde, dieses Verwertungsverbot von Unterlagen, die im Rahmen der Qualitätskontrollprüfung offensichtlich wurden. Ich denke, das hat auch den großen Vorteil gehabt, dass einzelne Berufsangehörige stark an einer Mitwirkung interessiert waren und mitgeholfen haben, weil eben ein Verwertungsverbot bestand. Und natürlich kann man in dem Rahmen, sollte die firewall nicht mehr weiter bestehen können, in Zukunft von einem Zeugenverweigerungsrecht Gebrauch machen. Ich denke, eine firewall, die wir seit vielen Jahren hatten, hat sich bewährt. Und aus unserer Sicht gibt es eigentlich keine Ansatzpunkte, warum wir diese nicht mehr weiter so haben sollten.

Der Vorsitzende: Jetzt Herr Prof. Naumann.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (IDW): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Ziegler voll inhaltlich an.

Der Vorsitzende: Jetzt geht die Frage an die SPD-Fraktion, Kollege Ilgen.

Abg. **Matthias Ilgen** (SPD): Ich wollte noch einmal auf die Aufsicht über die APAS zurückkommen. Die Frage geht an Herrn Elster und Herrn Dr. Spindler. Ist die APAS über die Qualitätsprüfung Ihrer Meinung nach erforderlich oder, obwohl die Richtlinie das ja nicht zwingend vorsieht, wäre es stattdessen nicht vielleicht auch ausreichend, wenn nur die Kommission für die Qualitätskontrollen an den Prüfungen teilnehmen kann?

Der Vorsitzende: Zunächst Herr Elster und dann Dr. Spindler.

SV **Harald Elster** (DStV): Ich darf das teilen. Ich bin der Meinung, dass die Kommission in der ersten Phase ausreichend ist, dass aber die Letztaufsicht bei der APAS liegt. Und insoweit würde ich die APAS im Verfahren definitiv berücksichtigt haben möchten und es nicht nur bei der Kommission belassen.

SV **Dr. Wolfgang Spindler** (APAK): Für die Regelung, die jetzt der Regierungsentwurf vorsieht, sprechen nach unserer Auffassung zwei gewichtige Gründe. Der erste ist ein mehr struktureller, formaler Aspekt. Wir haben es hier mit einer Berufsaufsicht zu tun, die durch den Gesetzgeber auf die Kammer für Teilbereiche, so weit zulässig, delegiert wird. Es bleibt aber dabei, es ist eine öffentliche Aufgabe, die hier wahrgenommen wird und die wahrgenommen wird im Bereich der Qualitätskontrolle durch peers, durch Private, zudem durch Berufsträger. Und das macht es aus unserer Sicht, insofern teilen wir die Begründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich, notwendig, dass wenn ich auf Private eine öffentliche Aufgabe übertrage, dort auch eine öffentliche Aufsicht für diesen Tätigkeitsbereich vorsehe. Das ist der erste Aspekt. Der zweite Aspekt, Herr Elster hat mir ja ein bisschen Zeit gelassen, ist ein inhaltlicher oder Erfahrungsaspekt. Die APAK weist seit vielen



Jahren auf deutliche Schwächen im Qualitätskontrollsystem, also im peer review Verfahren, hin. Wir haben dort erhebliche Unterschiede in der Qualität, nicht nur im Vergleich zu Inspektionen. Ich kann Ihnen aber beispielweise, was den Vergleich zu Inspektionsergebnissen betrifft, darstellen, dass wir für die letzten drei Jahre die Berichte von peers, von Qualitätskontrollprüfern, also von Berufsträgern und unseren Inspektionen nebeneinander gelegt haben bei solchen Praxen, die in solchem Umfange bisher beiden Inspektionen oder beiden reviews unterliegen. Dort haben wir das, was wir seit Jahren beklagen, auch nachweisbar in Zahlen festgestellt. In 21 % der Fälle hat der peer, der Berufsträger keine Feststellungen zum Qualitätskontrollsystem der Praxis überhaupt getroffen, während genau in dieser Zahl - also etwa einem Fünftel der Verfahren- die Inspektoren der APAK zu maßgebenden, wie wir sagen, wesentliche Beanstandungen im Qualitätskontrollsystem genau derselben Praxen gekommen sind. Und das belegt das, was wir sagen. Wir brauchen hier in dem Bereich eine qualitätsfördernde Maßnahme. Ich habe gelesen, das sei keine 1:1 Umsetzung. Für mich in das eine 1:1 Umsetzung und insoweit - wenn Sie sich an das erinnern, was ich eingangs gesagt habe - eine deutliche Stärkung der Qualität der Abschlussprüfung und deswegen eine Stärkung des Berufsstandes der unabhängigen öffentlichen Aufsicht. Es ist genau das, was wir hier meinen. Hier muss eine Aufsicht über den peer, der einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt, stattfinden. Und deshalb unterstützen wir den Regierungsentwurf insoweit ausdrücklich. Danke.

Der **Vorsitzende**: Jetzt geht die Frage an die Fraktion DIE LINKE., an den Kollegen Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte erneut meine Frage an Dr. Wittsiepe stellen. Wird mit dem Gesetzentwurf das Ziel der EU-Kommission erreicht, den Auditmarkt neu zu ordnen und das „big four“ Prüfungsmonopol aufzubrechen, und wird dies mit einem Bürokratieabbau verbunden, damit auch praktisch mehr Wirtschaftsprüfer wieder mehr Wirtschaftsprüfungen anbieten können?

Der **Vorsitzende**: Gefragt ist Dr. Wittsiepe.

SV **Dr. Richard Wittsiepe** (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater): In meiner Stellungnahme finden Sie aktuelle Statistiken. Nur noch ca. 25 % der deutschen Wirtschaftsprüfer bieten Wirtschaftsprüfungen an. Und auch die Zahl der Kapitalmarktprüfer hat sich ganz dramatisch reduziert. Um die Frage zu beantworten ein ganz kleines Beispiel: Wenn sich ein Wirtschaftsprüfer entschließt, aufgrund der Erleichterungen wieder die Prüfung einer kleinen Gesellschaft anzunehmen, müsste er nach dem derzeitigen Entwurf der Berufssatzung ein komplettes Qualitätssicherungssystem installieren, das alle denkbaren Fälle abdeckt. Ebenfalls müsste man für die Berichtskritik eine dritte Person mit entsprechenden Kosten engagieren. Die grundsätzliche Frage ist aber: Wird dieser Wirtschaftsprüfer überhaupt von einem interessierten Geschäftsführer gefunden? Denn im Berufsregister fehlt bei diesem der Eintrag als zugelassener Abschlussprüfer für gesetzliche Prüfungen nach § 316 HGB. Und man kann jetzt nicht erwarten, dass in der Öffentlichkeit der Unterschied einer Berechtigung zur Prüfung nach § 316 HGB und einer sonstigen Abschlussprüfung bekannt ist. Der Eintrag in dieser Form betrifft deshalb ca. 75 % des Berufsstandes, die im Markt nicht mehr als Abschlussprüfer wahrgenommen werden. Der Effekt betrifft nicht nur Prüfungen von kleinen Gesellschaften. Es wird übersehen, dass Prüfungen nach § 316 HGB gemäß der EU-Richtlinie Prüfungen nach Unionsrecht sind. Und jedes Mitgliedsland hat in einer Anlage I und II zur Richtlinie definiert, welche Rechtsformen darunter fallen. Für die Bundesrepublik fallen darunter nicht Vereine, Stiftungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und Einzelkaufleute, sofern sie keine Banken und Versicherungen sind. Daran ändern auch Verweise in Gesetzen nichts, dass analog § 316 HGB zu prüfen ist, das ändert nichts an den beiden Anlagen. Vereine, Stiftungen aber auch Einzelkaufleute können durchaus größere Gesellschaften sein. Ich erinnere an das nicht mehr existierende einzelkaufmännische Unternehmen Schlecker, um da einmal einen Eindruck zu geben. Es gibt auch große Vereine und Stiftungen mit Satzungen. Wenn also ein Wirtschaftsprüfer in einer kleinen Kanzlei Spezialist für Stiftungsrecht und deshalb durchaus ein geeigneter Prüfer ist, würde er wegen des fehlenden Eintrages wahrscheinlich gar nicht mehr gefunden werden und in die engere



Auswahl geraten. Man sieht daran, dass diese Regelungen in § 57 Abs. 3 WPO-E zum Registereintrag kontraproduktiv zu den EU-Zielen ist und im Zusammenhang mit den zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen kleiner Praxen durch eine Ausdehnung der Anforderung der Berufssatzung praktisch keine Ausweitung des Angebotes erwarten lässt. Die Hürden zum Marktzutritt sind tatsächlich noch viel höher. Die EU-Kommission hat das durchaus erkannt. So werden im Bereich der Kapitalmarktprüfungen einschränkende Klauseln in Ausschreibungen untersagt. Für das Prüfungshonorar werden Relationen eingeführt, die bei Inspektion eine Beurteilung der Angemessenheit erlauben. Preiswettbewerb und diskriminierende Klauseln in Ausschreibungen kennen wir aber auch außerhalb des Kapitalmarktes. Die Hürden zum Marktzutritt werden deshalb im Gesetzentwurf durch den Registereintrag weiter erhöht. Gleiches gilt auch für den Fall der Sonderuntersuchung und dessen Ausdehnung außerhalb des Kapitalmarktes. Damit kann man insgesamt keine Ausweitung des Angebotes erwarten, sofern nicht der Gesetzentwurf an diesen Stellen sinnvoll ergänzt wird. Danke.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Dr. Gambke.

Abg. **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Frau Barbara Hoffmann. Ich möchte Sie bitte, doch noch einmal auf die Frage der Anbindung der neuen APAS an die BAFA zurückzukommen und aus Ihrer Sicht zu kommentieren, wie Sie diese Organisation sehen und vor allen Dingen, welche Alternativen für Sie denkbar wären. Und die Frage ist, wie Sie die geplante Beaufsichtigung der sogenannten peers, also der Prüfer für Qualitätskontrolle, durch die APAS sehen.

Der **Vorsitzende**: Die Frage geht an Frau Hoffmann.

Sve **Barbara Hoffmann** (Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin): Dankeschön. Ich bin schon eingangs auf das Thema eingegangen. Für mich ist es sehr wichtig, dass wir mit der Schaffung dieser neuen Behörde nach außen hin die Unabhängigkeit zum Ausdruck bringen. Und ich glaube, dass die Unabhängigkeit dieser Behörde, die sehr wichtig ist,

eben in der eigenständigen Behörde oder Einrichtung, was es auch immer sein mag, am besten aufgehoben ist. Wir schaffen dadurch eine Transparenz, die wir brauchen aufgrund unserer Struktur. Und gerade in einer eigenständigen Einrichtung oder Behörde ist es möglich, dass ich eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle habe. Der Versuch, den ich jetzt durchaus auch sehe, vorgetragen von Herrn Naumann, das was jetzt am Ende in der BAFA als eigenständige Behörde korrigiert werden soll, nämlich die Unabhängigkeit, die bislang noch nicht festgelegt wurde, ist für mich eher ein Versuch, zu reparieren. Ich frage mich, warum wir nicht gleich hingehen und gleich eine eigenständige Behörde machen. Wir hätten dabei die Möglichkeit, mit wesentlich weniger Mitarbeitern auszukommen. Das heißt, wir hätten da auch dem Entbürokratisierungsprinzip folgen können und insoweit mehr erreicht. Wir hätten dadurch einen eigenen Behördenleiter oder eine Behördenleiterin, die sich nur für diese Aufsichtsthemen einbringt und insoweit auch nach außen hin eine wesentlich stärkere Rolle. Und wir brauchen eine starke Aufsicht, weil die Aufsicht eben befasst ist mit Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen prüfen, die systemische Risiken verbergen. Und auch für uns kleine Wirtschaftsprüfer ist es wichtig, dass dieser ganze Markt am Ende kontrolliert wird und das nicht auf uns überschwappt. Das zu dieser Frage. Zu der Frage der peers meine ich, dass es ganz wichtig ist, dass wir an der Stelle eben auch korrigieren und das ganze bei der Wirtschaftsprüferkammer belassen. Da sollten wir auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen. Ich kann zwar die Einwendungen von Herrn Spindler durchaus verstehen, aber die Verhältnismäßigkeit ist mir durchaus wichtiger. Ich sehe nicht - ich bin selbst Qualitätskontrollprüferin - dass bei den kleinen Gesellschaften, wo teilweise nur zwei drei Prüfungsmandate sind, ein erhebliches Risiko davon ausgeht, was es rechtfertigt, dass Inspektoren, die nichts mit kleinen Unternehmen zu tun haben, jetzt diese Qualitätskontrollprüfer beaufsichtigen sollen. Meines Erachtens ist es ausreichend, wenn es in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüfer weiterhin geschieht. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Damit endet die zweite Befragungsrunde und wir treten ein in die



dritte Runde. Erster Fragesteller hier für die Unionsfraktion Kollege Dr. Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich würde gerne fortfahren mit einer Frage, die Herr Wittsiepe gerade schon angerissen hat. Sie bezieht sich auf das Anzeigeverfahren für gesetzliche Abschlussprüfungen. Es ist der § 57a Abs. 1 WPO-Entwurf. Es ist so, dass die Abschlussprüfer, die beabsichtigen nach dem jetzigen Tatbestand des Paragraphen eine Abschlussprüfung durchzuführen, sich in ein solches Register eintragen lassen. Es ist immer etwas schwierig, wenn man an ein subjektives Merkmal anknüpft, weil man nie so genau weiß, wann das kontrollierbar ist. Deshalb hätte ich die Frage an Herrn Prof. Kirsch und an Herrn Prof. Naumann, wie Sie zu dieser Regelung stehen und ob Sie da nicht auch möglicherweise eine Erschwernis für den Markt sehen, gerade im Hinblick auf die mittleren und die kleineren Abschlussprüfer. Herr Prof. Kirsch, Sie sind auch Verfasser einer größeren Studie über die Zukunft der großen, der mittleren und der kleinen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, wie sehen Sie das?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Kirsch zunächst und dann Prof. Dr. Naumann.

SV **Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch** (IRW): Ja, ganz herzlichen Dank. Ich habe es vorhin schon mal kurz angesprochen. Für mich ist die Frage, was man mit dem, was bisher die Teilnahmebescheinigung und die Ausnahmegenehmigung signalisiert haben, in der Zukunft erreichen möchte. Ob man von vornherein das Signal geben möchte, es hat eine erfolgreiche Qualitätskontrolle stattgefunden, respektive die Informationen, die der WPK für die Ausnahmegenehmigung zur Verfügung gestellt werden, lassen so etwas erhoffen oder ob man lediglich signalisiert, dass die Prüfungsgesellschaft dem System der Qualitätskontrolle unterliegt. Das ist schon ein Unterschied. So wie das Anzeigeverfahren im Moment angelegt ist, ist es irgendwo mittendrin. Ich könnte durchaus mit dem anderen Extrem leben, dass man nämlich anzeigt und dass man bei den Gesellschaften, die bisher noch nicht der Qualitätskontrolle unterlegen haben, relativ zeitnah die erste Prüfung der Qualitätskontrolle durchführt. Und damit eigentlich das gleiche Ziel mit erheblich geringerem Aufwand an Bürokratie

erreicht. Wenn ich es richtig sehe, haben wir im Moment Ausnahmegenehmigungen, ich glaube, ca. 250 pro Jahr die erteilt werden, die kosten Geld für die kleineren Gesellschaften. Ich glaube, das könnte man auf dem beschriebenen Weg einfacher lösen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Jetzt Herr Prof. Dr. Naumann.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (IDW): Ja, im Grundsatz würde ich gerne in die gleiche Richtung argumentieren. Wir haben gemeinsam festgestellt, dass das bestehende System der Teilnahmebescheinigung in bestimmten Situationen eine Markteintrittsbarriere darstellen kann. Deshalb ist es gut, dass das Verfahren abgeschafft wird. Es wird jetzt durch ein Registrierungsverfahren ersetzt und ich muss anzeigen, wenn ich beabsichtige, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Ich würde mal behaupten, jeder Wirtschaftsprüfer beabsichtigt seit seiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, dass er irgendwann mal eine Abschlussprüfung durchführt, sonst wäre er kein Wirtschaftsprüfer geworden – ich meine, man könnte konsequenterweise auf dieses Registrierungsverfahren als gesetzlicher Abschlussprüfer verzichten. Denn wir haben heute bereits ein öffentliches Register, in dem jeder Wirtschaftsprüfer verzeichnet ist, und das ist das Wirtschaftsprüferkammermitgliederverzeichnis. Und ich muss als Wirtschaftsprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert sein, um überhaupt meinen Beruf ausüben zu können. Also ich glaube, man könnte deshalb auf das gesamte Registrierungsverfahren ersatzlos verzichten und hätte damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Dann ist es aber wichtig, wenn man diesen Schritt geht, dass natürlich die Wirtschaftsprüferkammer in die Situation versetzt wird, Qualitätskontrollen zu veranlassen bei solchen Wirtschaftsprüfern, die tatsächlich gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Und dafür reicht es aber aus, dass derjenige, der gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt, nicht die Absicht solche durchzuführen anzeigt, sondern die Tatsache anzeigt, dass er tatsächlich welche durchführt. Das heißt also, es würde ausreichen, wenn er der Wirtschaftsprüferkammer mitteilt, ich habe eine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt und ich habe einen Bestätigungsvermerk erteilt. Wenn man das aus organisatorischen Gründen noch etwas weiter



vorne haben möchte, kann man sagen, er zeigt der Wirtschaftsprüferkammer an, wenn er einen Auftrag zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen angenommen hat. Aber den Wunsch, ich will irgendwann mal eine Abschlussprüfung durchführen, anzuzeigen, ist wie Herr Dr. Heider gesagt hat, ein sehr subjektives Merkmal, auf das man unserer Erachtens verzichten sollte und kann.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt für die SPD die Kollegin Poschmann.

Abge. **Sabine Poschmann** (SPD): Ja, danke Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal auf das Thema Bürokratie zurückkommen und meine Frage geht an Herrn Ziegler und an Herrn Prof. Naumann. Und zwar betrifft es den § 51 des Entwurfes, die Handakte und die Länge der Aufbewahrungspflicht. Hier meine Frage: Wie schätzen Sie die langen Aufbewahrungsfristen für Handakten ein? Und halten Sie diese für erforderlich?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Naumann.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (IDW): Also der Regierungsentwurf sieht eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren vor, das Europarecht sieht fünf Jahre vor. Unseres Erachtens würde es ausreichen, die europarechtliche Vorgabe 1:1 im nationalen Recht zu verankern.

Der **Vorsitzende**: Es sollte noch Herr Ziegler antworten. Bitteschön.

SV **Gerhard Ziegler** (WPK): Ja, vielen Dank. Ich kann mich dem gerne anschließen, was Herr Prof. Naumann gesagt hat. Es gibt in der Tat keinen Grund, warum wir international fünf Jahre Aufbewahrungspflicht haben, national sollen es zehn Jahre sein. Ich glaube, das hängt davon ab, dass wir mal die Verjährungsfristen von zehn Jahren im Auge hatten. Aber ich denke, das sind zwei Paar Dinge. Natürlich ist die Verjährung eines, die Aufbewahrung der Handakten ist das andere. Und ich glaube, jeder Kollege kann selbst abschätzen, welche Unterlagen er länger als fünf Jahre aufbewahren muss und welche nicht, so dass zumindest die Dinge, von denen er ausgeht, er braucht sie nicht mehr, auch nach fünf Jahren beseitigen kann. Auch aus Gründen des Bürokratieabbaus

gibt es keinen Sinn, im nationalen Bereich zehn Jahre weiter zu haben.

Der **Vorsitzende**: Danke. Und jetzt für die Unionsfraktion Herr Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich hätte nochmal eine Frage an Herrn Dr. Spindler und Herrn Prof. Naumann. Es geht nochmal um die Abschlussprüferaufsichtsstelle, die braucht ja auch eine Leitung. Wir finden im § 1 dieses schönen Gesetzes zur Errichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA Anforderungen an die möglichen Kenntnisse oder die Kenntnisse, die Voraussetzung sind. Halten Sie die Ausführungen, die dort getroffen werden für ausreichend, so dass die Stelle auch so fachlich adäquat besetzt wird, dass die Tätigkeit auch so ausgeübt werden kann, wie wir das erwarten?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Prof. Naumann.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann** (IDW): Ich danke Ihnen Herr Güntzler für die Frage. Ich hatte ja eingangs schon gesagt, für uns ist es wichtig, dass diese neue Aufsichtsstelle über eine ähnliche Anerkennung national wie international verfügt wie heute die APAK. Dazu gehört aus unserer Sicht, wenn man nicht eine eigenständige Behörde dafür schaffen will, ein Bündel von Maßnahmen. Es ist angesprochen worden, die erforderliche Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung. Unabhängigkeit nicht nur vom Berufsstand, sondern Unabhängigkeit zum Beispiel auch von Einflussnahmen aus dem politischen Raum. Hierzu kann das Thema Spruchkammern erheblich helfen. Auch bei der Bundesnetzagentur hat man solche Spruchkammern letztendlich eingeführt nach der Gesetzesbegründung zur Stärkung, zur Sicherung der entsprechenden Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung. Entsprechende Vorgaben gab es da sogar im europäischen Recht. Das gleiche gilt unseres Erachtens für die zukünftige Leitung der neuen Aufsichtsstelle. Wir haben heute in der APAK anerkannte Persönlichkeiten aus den verschiedenen Stakeholder-Gruppen der Wirtschaftsprüfer, die alle über Kenntnisse verfügen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Bereich Wirtschaftsrecht, im Bereich Prüfungsstandards und im Bereich Rechnungslegung. Uns



würde es sehr gut gefallen, wenn man ein entsprechendes Anforderungsprofil auch im neuen Gesetz explizit verankern würde, weil wir meinen, dass es die Stellung und die Anerkennung der neuen Aufsichtsstelle erheblich stärken könnte.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Spindler bitte sehr.

SV Dr. Wolfgang Spindler (APAK): Die Voraussetzungen, die der § 1 des Artikels 2, den Sie angesprochen haben, in Absatz 3 aufschreibt, sind in der Tat die Voraussetzungen, die die Richtlinie nach Art. 32 erfordert. Dies ist insoweit in Ordnung. Ich würde aber gerne auch in die Richtung von Herrn Naumann antworten. Was uns fehlt, ist - aber das hängt mit der ganzen Strukturdebatte, die wir ganz zu Anfang geführt haben, zusammen - dass wir im Grunde nicht nur die Aufstellung als Abteilung in einer solchen fachfremden Bundesbehörde nicht haben wollen, wo sich dann auf einen Abteilungsleiter sozusagen alles konzentriert, sondern unsere Vorstellung war eben weitergehend. Deswegen habe ich von einem Umhängen eines Rechtskleides an vorhandene Strukturen gesprochen, dass man das, was Prof. Naumann gerade ausdrücklich geschildert hat, bewahren kann, dass eben auch berufsstandsferme Fachleute in der Führung der neuen Aufsicht wie bisher eingebunden sind, um die Akzeptanz und die Kontinuität der deutschen Berufsaufsicht weiterhin zu gewährleisten. Da bin ich ausdrücklich bei Herrn Naumann. Das bietet zurzeit die geplante Struktur gar nicht. Deswegen, ich will jetzt keine alten Geschichten aufwärmen, aber deswegen Herr Heider, auch unsere Vorstellung zu einer privatrechtlichen Lösung der neuen Aufsichtsstruktur, die sich in dieser Organisation so nach unserer Auffassung nicht darstellen lässt. Denn der Fachbeirat, wenn ich das noch dazusagen darf, hat keine operative Zuständigkeit, sondern es soll ein reines Beratungsgremium sein und das unterscheidet es eben von der jetzigen Situation, die wir in der APAK hatten und die sie sich aus unserer Sicht bewährt hat. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt für die SPD-Fraktion Kollege Ilgen.

Abg. **Matthias Ilgen (SPD)**: Meine abschließende Frage richtet sich auch nochmal an Herrn Dr. Naumann und Herrn Dr. Spindler. Nämlich auch

die Frage zur Aufhängung der ganzen APAK nochmal. Es ist ja in allen Stellungnahmen von Ihnen durch die Bank weg sehr kritisch gesehen worden, dass wir eine Aufhängung bei der BAFA machen. Auch im Bundeswirtschaftsministerium war die Frage diskutiert worden, auch von der Fachlichkeit her, würde es nicht eher zur BaFin gehören. Wenn Sie uns da nochmal Argumente liefern könnten zur Überprüfung, warum das die bessere Lösung wäre. Weil das klang in den Gesprächen immer so durch und in allen Stellungnahmen, dass Sie gesagt haben: Eine Aufhängung bei der BaFin wäre fachlich gerechtfertigt, würde auch was tun für internationalen Ruf etc., das BAFA ist nicht so bekannt. Wenn Sie uns das nochmal erklären können, warum wäre das tatsächlich so.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof Naumann.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (IDW): Herr Ilgen, ich glaube die Frage, die Sie jetzt stellen, ist mit die schwerste in diesem ganzen Gesetzespaket. Uns geht es, ich sagte das gerade, um die öffentliche Anerkennung dessen, was wir tun national und international. Die Frage ist: Mit welcher Lösung schafft man diese Anerkennung bestmöglich. Und das Problem, das ich spezifisch bei der BAFA sehe, ist, dass die BAFA eine anerkannte Behörde ist, die nur leider mit einem Thema gar nichts zu tun hat und das ist das Thema Berufsaufsicht. Also, kein Mensch assoziiert Berufsaufsicht, speziell über Wirtschaftsprüfer, mit der BAFA. Von daher hätte man sich darüber Gedanken machen können, entweder eine eigenständige Lösung zu machen und diese eigenständige Lösung nach Außen entsprechend zu transportieren, oder aber die Aufgabe der BaFin zu übertragen. Wir haben im Laufe der Diskussion gesehen, dass die BaFin-Lösung auch nicht ganz unproblematisch ist, weil die BaFin in bestimmten Bereichen auch Auftraggeber der Wirtschaftsprüfer ist. Denken Sie an Sonderprüfungen im Bereich der Kreditinstitute. Jetzt kann man sagen, wenn die BaFin gleichzeitig Auftraggeber und aufsichtsführende Stelle ist, löst auch das wieder potentielle Unabhängigkeitsprobleme aus. Um es zusammenzufassen: Wenn man eine eigenständige Behörde schaffen könnte, wäre das aus unserer Sicht am ehesten die Lösung, die diese internationale Akzeptanz ge-



währleisten kann. Wenn man das über eine eigenständige Behörde aus egal welchen Gründen nicht tun kann, dann ist es wichtig, dass man der Abteilung bei der BAFA so viel Eigenständigkeit wie nur möglich gibt und auch nach Möglichkeiten schaut, dass diese Abteilung bei der BAFA nach Außen eigenständig auftritt, dass sie eigenständig geleitet wird. Und Sie sehen natürlich: Je eigenständiger man die Abteilung bei der BAFA ausstellt umso deutlicher stellt sich die Frage, warum macht man dann dafür nicht eine eigenständige Behörde. Also an der Stelle ist es ein politisches Abwägen, ob man nun sagt, für solch eine kleine Lösung, wie wir sie hier brauchen, schafft man eine eigenständige Behörde oder man löst es durch Andocken an die BAFA. Ich glaube nur, wichtig ist für uns, wenn es die BAFA-Lösung wird, dass wir uns alle gemeinsam im Inland, aber auch im Ausland, bemühen, die Anerkennung dieser neuen Einheit bei der BAFA zu befördern. Wir selbst können natürlich auch Gefahr laufen, dass wir durch zu deutliche Kritik an einer solchen Lösung die neue Lösung beschädigen bevor sie überhaupt eingerichtet worden ist. Das ist ein wichtiger Aspekt, den darf man nicht außer Betracht lassen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt noch hierzu Herr Dr. Spindler.

SV **Dr. Wolfgang Spindler** (APAK): Vielleicht zunächst zur Frage nochmal BaFin. Natürlich ist die BaFin ein anerkannter Regulator. Das hätte unseren Widerstand vielleicht nicht so intensiv gemacht wie bei der BAFA, das will ich offen sagen. Die Regelung ist aus verschiedenen Gründen nicht gelaufen. Es gab Widerstände in den zuständigen Stellen, das wissen Sie im BMF. Es gibt auch die Bedenken, die Herr Prof. Naumann gerade zutreffend dargestellt hat: gewisse Unabhängigkeitsprobleme. Insofern ist die BaFin keine reale Option. So dass sich für uns dann nur noch die Frage stellt, wie können wir die Qualität der deutschen Prüferaufsicht in ihrer Arbeit aber auch in ihrem Ansehen, auch insbesondere in ihrem internationalen Ansehen, auf Dauer gewährleisten. Da bin ich etwas anderer Meinung als Herr Naumann, da sehe ich überhaupt keine Chance in einer fachfremden Bundesbehörde, die eine hierarchische Struktur hat, wo der Präsident selbstverständlich die Personal- und organisatorische Hoheit hat, die

würde ich mir als Präsident auch nicht nehmen lassen, das ist ja selbstverständlich, denn er muss ja im Zweifel nachher auch den Kopf hinhalten, wenn etwas hochkocht. Das ist übrigens auch meine Sorge. Lassen Sie einen Bilanzskandal in nächster Zeit passieren, keiner von uns wünscht sich das. Aber lassen Sie einen Fall passieren, der wirklich in der Öffentlichkeit brisant ist. Dann stellt sich die Frage: Was ist eigentlich mit der deutschen Prüferaufsicht? Warum hat der Wirtschaftsprüfer nichts gesehen und was ist mit der deutschen Prüferaufsicht? Und ich will jetzt wirklich nicht böse werden, wir haben so eine schön harmonische Runde hier, aber da müssen Sie sich fragen lassen, was haben Sie mit der Prüferaufsicht gemacht und dann kommt die Frage, die hat man einer fachfremden Behörde, die nichts damit zu tun hat, drangehängt? Das ist dann eine politische Verantwortung, die obliegt dann denen, die es entschieden haben. Ich kann Ihnen nur sagen, wir haben deutlich davor gewarnt. Ich weiß wie Behörden funktionieren, ich weiß wie Hierarchien und Strukturen funktionieren. Die BAFA wird natürlich, das ist richtig, in diese Abteilung hineinwirken, das ist Organisation, das ist Personal und das wird zu Veränderungen führen. Ob man sich das jetzt wünscht oder nicht. Aber so funktionieren Behörden. Und deswegen noch einmal: Wenn schon die privatrechtliche Lösung, für die ich immer wieder geworben habe, nicht mehr machbar ist, wir hatten ja die Vorstellung, man sollte vielleicht die DPR mit der APAK zusammenführen, das wäre die ideale Lösung, die wir beispielsweise in England oder in anderen Staaten haben, wenn das aus verschiedenen Gründen, die ich akzeptieren muss, nicht funktioniert, dann ist jedenfalls das Minimum, das wäre für mich wirklich der Plan B, dann diese Behörde, die man ohnehin personell und organisatorisch in Berlin einrichten will, selbständig zu machen. Ich weiß, dass das kein leichter politischer Schritt ist, aber die Österreicher bspw. machen es. Sie machen es für einen kleinen „Laden“ von 25 Leuten. Damit bin ich fertig Herr Vorsitzender, vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion DIE LINKE Kollege Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Ja, danke Herr Vorsitzender. Die EU-Reform des Audit-Marktes ist eine der Folgen der Finanzmarktkrise von 2007



und der Bilanzskandale. Wir wissen, falsche und zu gute Testate wurden erteilt, wenig später waren die Unternehmen insolvent bzw. der Bankensektor musste weitgehend durch Staat- und Steuer-gelder gerettet werden. Deswegen nochmal eine Frage an Herrn Dr. Wittsiepe. Stellt in dieser Hin-sicht der vorliegende Gesetzentwurf eine deutli-che Verbesserung dar? Und wie sollte oder könnte eine solche Situation wie 2007/2008 künftig ver-mieden werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Wittsiepe.

SV Dr. Richard Wittsiepe (Wirtschaftsprüfer/Steu-erberater): Ja, danke für die Frage. Wir haben in der EU-Reform zwei neue Instrumente, die bisher nicht so im Fokus standen. Ein ganz wichtiges In-strument ist die Möglichkeit grenzüberschreiten-der Qualitätssicherungsprüfung. Diese können aber nur funktionieren, wenn in den Mitgliedstaa-ten auch vergleichbare Qualitätssicherungssyste-me installiert sind. Die EU-Kommission hat sich hier auf internationale Standards als deren Basis der Reform verständigt. Aus diesem Grund gefähr-det jeder deutsche Sonderweg und jede Abwei-chung davon dieses neue EU-weite Kontrollinstru-ment. Darüber muss man sich im Klaren sein. Da-bei ist die Anwendung von ISA ja unabhängig von deren Anerkennung von der EU-Kommission. Diese Anerkennung bedeutet ja nur, dass sie allei-niger Standard sind und sämtliche nationale Stan-dards ersetzen. Das heißt alles was davon ab-weicht, wäre in dem Moment ungültig. Wir wer-den also zunächst zwei parallele Standards haben, ISA und IDW-Prüfungsstandards. Das ist auch kein Problem. Die meisten IDW-Prüfungsstan-dards sind ja ISA-konform. Es gibt eine weitere Neuerung in der EU-Reform: Die Entwicklung des Prüfermarktes wird durch das europäische Wett-bewerbsnetz beobachtet. Die jeweiligen nationalen Behörden berichten jährlich die entsprechenden Zahlen. Unklar ist, was passiert, wenn die von der EU-Kommission gewünschten Effekte nicht eintre-ten. Allerdings wird auffallen, wenn es in einigen EU-Mitgliedsländern funktioniert und in anderen wiederum nicht. Das wäre ein Beleg dafür, dass die EU-Vorgaben funktionieren, deren Umsetzung in einzelnen Ländern aber fehlerhaft war. Wie Deutschland abschneiden wird, weiß ich nicht. Nur unsere Statistiken sehen im Moment nicht be-

sonders gut aus. Im Zusammenhang mit der Um-setzung in Deutschland wird immer das Argument einer hohen Qualität der Abschlussprüfung vorge-tragen, so als gäbe es eine ganz besondere deut-sche Qualität, die viel besser wäre als die in Groß-britannien, in Kanada, in den USA. Es hört sich im ersten Moment gut und logisch an. Dahinter steht aber immer die Forderung nach mehr Re-geln. Quasi die Formel: Je mehr Regeln, umso hö-here Qualität. Das ist ganz leicht zu widerlegen. Wenn die internationalen Standards das bereits erwähnte Konzept kleiner Organisationsstruktu-ren bei kleinen Wirtschaftsprüfern würdigen und bestimmte Regeln zurücknehmen, dann ist das kein Verzicht auf Qualität der Prüfung, sondern eine sehr sinnvolle Anpassung der Regeln an die organisatorischen Strukturen. Ähnlich verhält es sich mit der Ausdehnung von Anforderungen für Kapitalmarktprüfungen auf alle anderen Ab-schlussprüfer. Die werden ja oft an das Unterneh-men weitergegeben. Das Unternehmen muss die erfüllen. Ich nenne da nur mal die IT-Systemprü-fung. Laut internationalen Standards kann die weitgehend entfallen, wenn Standardsoftware mit aktuellem Wartungsstand verwendet wird. Das wird insbesondere bei den mittelständischen Prü-fern der Fall sein. Das heißt, das ist einer der größ-ten Fehler, der in den Qualitätskontrollrichtlinien berichtet wird. Aber dieser Fehler entsteht, weil ein nicht passendes System auf einen Bereich des Mittelstandes angewendet wird, wo die Verhält-nisse anders sind. Entbürokratisierung ist Fort-schritt und kein Rückschritt und Entbürokratisie-rung bedeutet auch, dass man auf einzelne Regeln verzichtet, wenn sie nicht sinnvoll erscheinen. Und gerade im Mittelstand ist das eben der Fall. Die Form der Qualitätssicherung in Deutschland hat in den letzten Jahren ganz wesentlich zur Marktberreinigung und zu dem Aussehen der Sta-tistiken beigetragen, in dem sie eben zahlreiche bürokratische Hürden installiert hat und immer wieder gefordert hat, was für die großen Firmen gut ist, muss auch für die kleinen und die mittel-ständischen gut sein. Das ist der Kardinalfehler, den man jetzt nicht wiederholen sollte. Der Ge-setzgeber kann nicht alles regeln, aber ich glaube, dass es äußerst sinnvoll wäre, in die von mir ange-regte Ergänzung in § 57a Abs. 5b WPO mit Bezug auf die ISA-Konzepte in einem Nebensatz einzu-fügen, damit wir jetzt nicht über Satzung und an-dere Dinge ein Zurückdrehen der EU-gewollten



Zielsetzungen erfahren. Danke.

Der **Vorsitzende**: Und schließlich als letzter Fragsteller in dieser Anhörung für die Grünen Kollege Dr. Gambke.

Abg. **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe nochmal zwei Fragen an Frau Barbara Hoffmann. Die erste Frage geht nochmal zurück auf das, was gerade Herr Naumann schon kommentiert und auch angesprochen hat. Da geht es um die Teilnahmebescheinigung, bzw. Berufsregistrierung. Wie weit glauben Sie, kann man darauf verzichten, bzw. was bedeutet das? Würde das einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten? Was bedeutet das für die Sicherheit auch aus Sicht der geprüften Unternehmen? Da bitte ich einfach um Ihren Kommentar zu dem Thema. Und das zweite Thema: Es ist ja so, dass es eine Regelung geben soll, dass vonseiten des Ministeriums berufsrechtliche Regelungen auf dem Verordnungsweg erlassen werden. Ist das aus Ihrer Sicht vereinbar mit dem im Gesetzentwurf formulierten Ziel, die berufliche Selbstverwaltung so weit wie möglich zu erhalten.

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Frau Hoffmann.

SVe **Barbara Hoffmann** (Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin): Ja, vielen Dank Herr Dr. Gambke. Ich komme zunächst zu Ihrer ersten Frage und die kann ich ganz klar mit ja beantworten. Die Sicherheit ist gewährleistet. Befugnisse, gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchzuführen, erwerbe ich durch die Bestellung als Wirtschaftsprüfer und dazu habe ich ein sehr schweres WP Examen gemacht. Also insoweit ist da schon mal eine gewisse Sicherheit da. Darüberhinausgehend muss natürlich sichergestellt werden, dass diese Prüfer, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchführen, sich einem Qualitätskontrollverfahren gestellt haben. Das kann ganz einfach durch ein ein-

faches Meldeverfahren geschehen. Wie schon erwähnt, reicht es vollkommen aus, wenn das zu einem Zeitpunkt geschieht, wo der Auftrag angenommen ist oder zu mindestens mal in der Nähe zeitlich gesehen, wo ich einen Bestätigungsvermerk abgebe. Also diese Regelung, die wir jetzt aktuell haben, ist meines Erachtens ein zusätzlicher Bürokratieaufbau und steht im Widerspruch zur 1:1 Regelung. Also die Umsetzung der 1:1 Regelung. Dann zu Ihrer zweiten Frage: Da ist es definitiv so, dass die Verordnungskompetenz, die Selbstverwaltung wesentlich schwächt. Die Kompetenz, berufsrechtliche Regelungen für den Berufsstand in Satzungsform erlassen zu können, ist eine Kernaufgabe der berufsständischen Selbstverwaltung. Im Wege der Selbstverwaltung können in den entsprechenden Gremien der Wirtschaftsprüferkammer mittelständische Belange eingebracht werden und hieran darf sich aus meiner Sicht nichts ändern. Abschließend – ich hab ja noch etwas Zeit – möchte ich nochmal gern auf das Thema Aufsicht zurückkommen. Ich glaube, es liegt keinem daran, hier die Kompetenz einer potentiellen Behörde zu schwächen. Darum geht es nicht. Ich glaube aber, dass es wirklich auch überlegenswert ist aus meiner Sicht, dass wir gleich Nägel mit Köpfen machen und hier eine eigenständige Aufsicht haben, die auch alle Anforderungen, die wir jetzt zukünftig brauchen, umzusetzen. Und wir würden dann auch wirklich eine EU-konforme Lösung bekommen, um nicht dann später bei einer eventuellen Evaluierung festzustellen, das war der falsche Weg. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ganz herzlich bedanken, insbesondere bei Ihnen Frau Sachverständige Hoffmann und meine Herren Sachverständigen. Ich kann damit bereits eine halbe Stunde vor dem geplanten Ende das Ende der Anhörung verkünden. Vielen Dank und noch einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 15:30 Uhr



Anlagen

Anwesenheitslisten

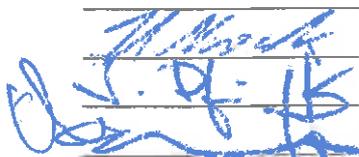


Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Montag, 2. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

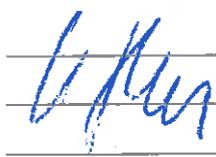
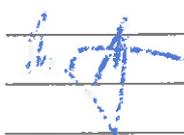
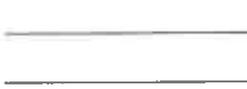
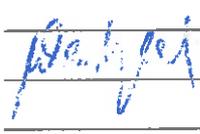
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüschen, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koeppen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körber, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüblein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 2. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

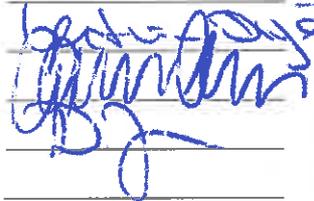
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	
Wicklein, Andrea		Thews, Michael	
Wiese, Dirk			
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 2. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina		Krischer, Oliver	_____
Gambke Dr., Thomas		Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter		Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	_____



Off.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 2. November 2015, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
CHRISTEN	LINKE	<i>Christen</i>
Schwörer	SPD	<i>Schwörer</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	KRISTIN SCHNAUER	K. Schnauer	Frankfurt
Bayern	Alexander Doebler	Doebler	RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 2. November 2015, 14.00 bis 16.00 Uhr,
MELH – Anhörungssaal 3.101

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V. (IWD)

Gerhard Ziegler
Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch
Universität Münster - Institut für
Rechnungslegung und
Wirtschaftsprüfung (IRW)

Harald Elster
Deutscher Steuerberater-
verband e. V. (DStV)

Dr. Wolfgang Spindler
Abschlussprüferaufsichtskommission
(APAK)

Dr. Richard Wittsiepe
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Barbara Hoffmann
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin